

# Der Prozeß gegen Friedrich Murhard 1843-1848<sup>1</sup>

Hans-Jürgen Kahlfuß

Friedrich Wilhelm August Murhard lebte zum Zeitpunkt seines 65. Geburtstages zusammen mit seinem am 23. Februar 1781 geborenen jüngeren Bruder Johann Carl Adam Murhard in einer großzügigen Wohnung in Kassel, Königsstraße 204, später Königsplatz 53<sup>2</sup>, wo zumindest Friedrich Murhard auch geboren wurde.<sup>3</sup> Friedrich Murhard, Fürstlich Waldeckischer Titular-Hofrat seit etwa 1814<sup>4</sup>, hatte dort neben seinem Schlafzimmer und der Wohnstube, in der sein „Schreibcomptoir“<sup>5</sup> stand, mindestens ein Bibliothekszimmer mit einem oder zwei Nebenzimmern, in denen sich seine Bibliothek und die Materialsammlung zu verfassungsrechtlichen Fragen u. a. befanden.<sup>6</sup> Hier im wesentlichen erarbeitete er seine Beiträge mit Ausnahme der Frankfurter Jahre von Ende 1816 bis Januar 1824, die ihn wegen seiner überaus deutlichen Ausführungen gegen alles Konservative zu einem der bekannteren liberalen Publizisten der Zeit von etwa 1817 bis 1847 machte. Gelegentlich, dann ohne den Zugriff auf seine Bücher und gesammelten Materialien, insbesondere im Sommer, erarbeitete er die Beiträge auch in dem von beiden Brüdern 1809 erbauten Murhardschen Gartenhaus an der Wilhelmshöher Allee<sup>7</sup>, wo er sich zugleich von der schlechteren Stadtluft erholte.

Beide Brüder waren evangelischen Glaubens und unverheiratet; sie lebten nur von den Renten eines beachtlichen Vermögens.<sup>8</sup> Friedrich Murhard hatte lediglich von 1808 bis 1814 eine Staatsstellung im Königreich Westfalen inne: Präfekur-Rat<sup>9</sup> des Fulda-

---

1 Dr. phil. Friedrich Murhard verstarb am 29. November 1853 zu Kassel, also vor 150 Jahren. Am 7. Dezember 2003 jährt sich der 225. Geburtstag. Der Aufsatz will aus diesem Anlaß an Hand des politischen Prozeßes gegen Friedrich Murhard von 1843-1848 an ihn als ausgewiesenen Vertreter der frühen Deutsch-Liberalen erinnern. Der Beitrag bezweckt keine Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen Friedrich Murhards; er möchte an Hand der [Gerichtsakten] das damalige Geschehen beschreiben, um damit den Menschen Friedrich Murhard und sein Umfeld besser begreifbar zu machen. Originärer Ansatz war es, in diesen Akten ältere Spuren zu der großartigen Stiftungsidee der Brüder Friedrich und Carl Murhard zur Gründung einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek der Staatswissenschaften in der Stadt Kassel zu finden, die durch das gemeinschaftliche Testament vom 3. Juni 1845 ihren öffentlichen Niederschlag fand.

2 Rainer OLTEN: Karl Murhard. Gelehrter und liberaler Nationalökonom in Kassel. Leben und Werk (Hess. Forsch. zur geschichtl. Landes- und Volkskunde 20 = Schriften der Gesamthochschul-Bibliothek, Landesbibliothek und Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel 3), Kassel 1990, S. 275.

3 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 17/18.

4 Wilhelm WEIDEMANN: Friedrich Wilhelm August Murhard (1778-1853). Ein Publizist des Altliberalismus. Diss. phil. Frankfurt am Main 1921. 82 gez. Blatt 4°, hier S. 19.

5 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 75-76.

6 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 6.

7 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 104.

8 Ebd., S. 5. Dazu kamen gelegentliche Honorare. Professor Carl Welcker überwies Friedrich Murhard z. B. 1842 für 4 Bogen 5 Seiten und 4 Zeilen etwas mehr als 142 Reichstaler. StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 23.

9 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 17.

Departements und im Nebenamt zweiter Bibliothekar der Landesbibliothek zu Kassel und Leiter des dortigen Observatoriums.<sup>10</sup> Ab 1808 war Friedrich Murhard vor allem für mehrere Jahre der Redakteur des zweisprachig erscheinenden „Moniteur Westphalien“, des offiziellen Regierungsblattes. Dazu redigierte er das „Intelligenzblatt des Departements der Fulda“ und seit 1810 das Feuilleton des Moniteurs.<sup>11</sup> Das von Napoleon I. 1807 begründete Königreich Westfalen war wegen der freiheitlichen Verfassung auf der Basis der Ideale der französischen Revolution von 1789 und der von Frankreich übertragenen Verwaltungsstruktur der deutsche Staat, für den er sich einsetzen wollte.<sup>12</sup> In der Zeit der Berufsausübung als Beamter in den Jahren 1808 bis 1814 schärfte sich sein liberales Staatsverständnis. Letztlich wollte er einen Staatenbund der deutschen Teilstaaten, in dem theoretisch die Begriffe Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit u. a. anerkannt waren. Insofern war er kein „Französling“, wie manche später behaupteten<sup>13</sup>, sondern ein früher deutscher Liberaler, der mit den aus Frankreich, England und – besonders nach 1814 – aus den Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilten staatsrechtlichen Vorstellungen im Sinne der Aufklärung sich seine Staatsvorstellung von einem Bundesstaat Deutschland schuf. Das Konstrukt eines Deutschen Staatenbundes nach 1814 trug er im Grundsatz durchaus mit. Seine lebenslange Verehrung von Napoleon I. als großen Staatsmann ist davon unabhängig.

Im Sommer vor seinem 65. Geburtstag gönnte er sich eine Italienreise zusammen mit seinem Bruder Carl und seinem seit 1808 angestellten Diener, dem Kasseler Bürgersohn Johannes Vogt<sup>14</sup>, der auch das Kodizill (4./10. September 1852) zum Testament (3. Juni 1845) der Brüder Murhard beim Stadtgericht Kassel hinterlegte.<sup>15</sup> Friedrich Murhards überlieferten Papiere in der Murhardschen Bibliothek Kassel wie im Stadtarchiv Kassel verbrannten 1943 im 2. Weltkrieg. Die Reise hat jedoch Wilhelm Weidemann in seiner Dissertation von 1921 überliefert: „Ganz früh schon im April bricht er von Cassel auf und steigt in gefährlicher Schlittenfahrt über den Gotthard, begeistert sich am ‚göttlichen Anblick‘ des Comersees und besucht Mailand und Genua. Schnee und winterliches Rauhwetter machen den Appeninübergang zu einer unvergesslichen Erinnerung, und dann fährt er – fast sieht es wie eine Wallfahrt aus – nach Elba und Corsika hinüber.“

10 Theodor GRIEWANK: Aus dem Leben und Wirken der Brüder Murhard, in: Hessenland 50, 1939, S. 230-235, hier S. 232.

11 Ebd.

12 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 16-18; Wilhelm WEIDEMANN: Friedrich Murhard (1778-1853) und der Altliberalismus, in: ZHG 55, 1926, S. 229-276, hier S. 237-239; Norbert FUCHS: Die politische Theorie Friedrich Murhards 1778-1853. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus im Vormärz. Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1973. 434, 38 S. 8°, darin „Biographischer Abriss“ S. 20-41, hier speziell S. 26-27; Herbert SCHÄFER: Friedrich Murhard (1778-1853): Zur Geschichte einer Verfolgung, in: Friedrich und Karl Murhard, gelehrte Schriftsteller und Stifter in Kassel, hg. v. d. Stadtparkasse Kassel, Kassel 1987, S. 14-35, hier S. 16-20.

13 Hugo BRUNNER: Die Kasseler Landesbibliothek zur Zeit des Königreichs Westfalen, in: ZHG 54, 1924, S. 269-278, hier S. 241-249; FUCHS: politische Theorie (wie Anm 12), S. 27.

14 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 18.

15 Hans-Jürgen KAHLFUß: Murhardsche Stiftung und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel 1863-1988, in: 125 Jahre Murhardsche Stiftung der Stadt Kassel und ihrer Bibliothek 1863-1988, hg. v. Hans-Jürgen KAHLFUß (Hess. Forsch. zur geschichtl. Landes- und Volkskunde 17 = Schriften der Gesamthochschul-Bibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel 1), Kassel 1988. S. 8-97, hier S. 8.

Längere Zeit weilt er in Neapel, wo ihn die Sonnenaufgänge über den schneebedeckten Abruzzen festhalten, wie im alten Bajä der Römer die herrlichen Rosen- und Orangerien. Anschließend setzt er nach Sicilien über, Palermo, Syrakus und der Aetna werden besucht. Von der Fülle der antiken und mittelalterlichen Reste spricht er kaum, nur die trotzigen Sarazenenwärtürme hält er in den Reisebuchblättern fest. Über Rom und Florenz kehrt er zu Anfang des Herbstes in die Heimat zurück<sup>16</sup>.

Noch einmal hatte sich Friedrich Murhard durch die Fahrt nach Italien seine Leidenschaft für das Reisen erfüllt. Bezeugt ist seine erste große Reise von Göttingen über Wien nach Konstantinopel, zurück von Smyrna über das Mittelmeer und Rom 1798/1801.<sup>17</sup> Öfter reiste er nach Frankreich, zuerst 1806<sup>18</sup> und zuletzt 1838.<sup>19</sup> Angeregt zu seiner Reise nach Konstantinopel hatte ihn sein großes Vorbild für die Geschichts- und Staatswissenschaften, der Göttinger Professor Dr. August Ludwig Schlözer, der nach heutiger Kenntnis zu der dritten (letzten) Generation von Frühliberalen gehört.<sup>20</sup> Friedrich Murhard dagegen zählt zu der ersten Generation von Liberalen mit Orientierung auf Deutschland.

Friedrich Murhard mag an seinem 65. Geburtstag an die Höhen und Tiefen seines Lebens gedacht haben. Ursprünglich hatte er eine wissenschaftliche Laufbahn an der Universität angestrebt.<sup>21</sup> Seine Schulausbildung in Kassel erhielt er im Geist der Aufklärung zuletzt am Friedrichsgymnasium unter Rektor Karl Ludwig Richter. 1795 bezog er anstatt der Landesuniversität Marburg die Göttinger Georgia Augusta, wo er trotz vielfältiger Fachinteressen, insbesondere auch in Geschichte, den Staatswissenschaften und den Sprach- und Literaturwissenschaften, zuerst sich besonders dem Studium der Mathematik und Physik zuwandte. Bereits 1796 erwarb Friedrich Murhard bei Professor Abraham Gotthelf Kästner den Titel des Dr. phil. In kurzer Zeit erschienen mehrere mathematisch-naturwissenschaftliche Abhandlungen. Durch Vermittlung seines Doktorvaters erkannte bereits 1797 die Göttinger Akademie der Wissenschaften Friedrich Murhard den Titel „Assessor“ und die Lehrberechtigung zu.<sup>22</sup> 1798 lehnte er im Interessenkonflikt mit seiner Reiseabsicht nach Konstantinopel eine ihm angebotene mathematisch-naturwissenschaftliche Professur ab.

Eine Jugendtorheit 1798 verhinderte die wissenschaftliche Universitätslaufbahn endgültig. Für sein Werk „Geschichte der Physik seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften bis an das Ende des 18. Jahrhunderts“ (Band 1,1; 1,2. Göttingen: Rosenbusch 1798-1799) entlieh er verschiedene Bücher aus der Universitätsbibliothek Göttingen, aus

16 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 77.

17 Ebd. S. 10; FUCHS: politische Theorie (wie Anm. 12), S. 23-25; Friedrich Murhard: Gemälde von Konstantinopel. Bd. 1-3. Penig und Leipzig 1804.

18 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 16

19 Ebd., S. 77

20 Hans FENSKE: Frühliberalismus in Deutschland, in: Aufklärung, Revolution und Demokratie im Diskurs der Moderne. Festschrift für Helmut Reinalter zum 60. Geburtstag, hg. von Helmut FISCHER, Anton PELINKA, Gerhard WEIS, Frankfurt/M. 2003.

21 Die folgenden Absätze des Kapitels sind wesentlich entnommen dem Aufsatz von Hans-Jürgen KAHLFUB: Friedrich und Karl Murhard stifteten vor 150 Jahren die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, in: ZHG 100, 1995, S. 105-116, hier S. 107-110.

22 Archiv der Akad. der Wiss. zu Göttingen. Pers. 18; FUCHS: Theorie (wie Anm. 12), S. 22-23.

denen er geeignete Kupferstiche herausriß, da er dieselben für sein Werk mit neuer Seitenzahl abdrucken wollte. Nach der Entdeckung stellte der damalige Bibliotheksleiter Professor Christian Gottlob Heyne nach der Durchsuchung der Wohnung des bereits nach Konstantinopel verreisten „Bücherdiebes“ Friedrich Murhard am 26. Februar 1799 fest: „Das Vorstehende ... ist nach allem, was sich ergibt, bloßer kindischer Unverstand“.<sup>23</sup>

Seit 1801 lebte Friedrich Murhard als Privatgelehrter in Kassel, von 1808 bis 1814 als Staatsbeamter; von 1816 bis Ende 1823 hatte er Aufenthaltsrecht in Frankfurt am Main, wodurch er als „Französling“ der seit 1814 einsetzenden intensiven polizeilichen Beobachtung in Kassel entging. Andererseits lockte ihn der freiere Geist in der Reichsstadt Frankfurt am Main, dem Sitz des Deutschen Bundestages. In dieser Zeit versorgte er französische und englische Zeitungen mit „bundestagskritischen Korrespondenzen“.<sup>24</sup> Durch die Herausgabe der „Allgemeinen politischen Annalen“ bei Cotta in Stuttgart und Tübingen von 1821-1824 in „Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten“ mit der damals beachtlichen Auflage von 1.000 Exemplaren<sup>25</sup> kann er fast als der politische Publizist der frühen Deutsch-Liberalen bezeichnet werden. Eine große Zahl der Aufsätze darin stammen aus der Feder von Friedrich Murhard. Aus Verbundenheit zu Kassel und Kurhessen hat er jedoch nie in Frankfurt am Main das Bürgerrecht beantragt<sup>26</sup>, obwohl er ausgezeichnete Beziehungen zu vielen beim Deutschen Bundestag akkreditierten Gesandtschaften wie zum höheren Bürgertum in Frankfurt am Main hatte.<sup>27</sup>

Die kurhessische Julirevolution 1830 überraschte Friedrich und Carl Murhard auf einer anderen Italienreise. Die kurhessische Verfassung von 1831 brachte beiden Brüdern Freiheit von Polizeiaufsicht und einem 1824 ausgesprochenen Schreibverbot. Die ersten drei Jahre danach wurden zur Veröffentlichung unterschiedlicher, lange bereits angedachter oder wegen aktueller politischer Vorkommnisse notwendiger Publikationen genutzt.<sup>28</sup> Friedrich Murhard lehnte im Interesse seiner Schriftstellerei sogar die Wahl zur Ständeversammlung in Kurhessen ab.<sup>29</sup> Seit 1839 publizierte er im wesentlichen nur noch für das Sammelwerk des Göttinger Staats- und Völkerrechtslehrers Friedrich MARTENS „Nouveau recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve ...“ (Göttingen: Dieterich), das er in den letzten Lebensjahren nach Martens Tode sogar herausgab. Außerdem schrieb er nach und nach die Carl von Rotteck 1832 zugesagten Artikel für dessen „Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands“, (hrsg. von Carl VON ROTTECK und CARL WELCKER. Bd. 1-15. Mit Königl. Sächs. Censur. Altona und Leipzig: Johann Friedrich Hammerich 1834-1843). Für Friedrich Murhard war es sicher eine große Freude, daß gerade zu seinem 65. Geburtstag im Dezember 1843 mit der 5. Lieferung zu Band 14 (Abb. 1) auf den Seiten

23 Nds. Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Handschriftenabteilung, Cod. MS. Bibl. Arch. A. 24a; BRUNNER: Landesbibliothek (wie Anm. 13), S. 243-245.

24 GRIEWANK: Brüder Murhard (wie Anm. 10), S. 233.

25 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 23.

26 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 39 A, S. 108v.

27 FUCHS: Theorie (wie Anm. 12), S. 28-29.

28 Regina SAUL: Bibliographie Friedrich Murhard, in: Friedrich und Karl Murhard, gelehrte Schriftsteller und Stifter in Kassel, hg. von der Stadtparkasse Kassel, Kassel 1987. S. 76-82.

29 GRIEWANK: Brüder Murhard (wie Anm. 10), S. 233.





Abb. 2: Erste Umschlagseite mit der „Titelrei“ der Lieferung 5 vom Staatslexikon Band 14.1843 herausgegeben durch Carl von Rotteck und Carl Welcker.  
(StA MR Best. 267 Nr. 189: Anlage 1 B)

Murhards Verhaftung und Anklage<sup>31</sup>

Am 30. Dezember 1843 berichtete die Residenz-Polizei-Direktion<sup>32</sup> an das Kurfürstliche Innenministerium<sup>33</sup>, in der 5. Lieferung des von Rotteck und Welcker herausgegebenen 14. Bandes des „Staatslexikon“ befinde sich ein Artikel „Staatsgerichtshof“, Murhard unterschrieben, der insbesondere auf Seite 778 beleidigende Äußerungen gegen die kurfürstliche hessische Regierung und das kurfürstliche Oberappellationsgericht als kurfürstlichen Staatsgerichtshof enthalte. Der Anzeige lag ein Exemplar der 5. Lieferung bei, das später zu den Gerichtsakten genommen wurde.<sup>34</sup> Die beanstandete Passage, öfter rot unterlegt, lautet:

„Auch haben der monarchische Regent oder dessen Ministerium, um stets darauf zählen zu können, ein solches Gericht zu haben, gar nicht einmal nöthig, alle Mitglieder desselben zu gewinnen, sondern nur eine Majorität. Wir haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtshof eines Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer strengen unparteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publicums genossen, da man ihn bisher jederzeit seine Erkenntnisse ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht bestand, als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung, zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die von den Ständen gegen einen Minister vor sein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mitglieder, theils durch Eputationen sich eine überwiegende Partei in demselben zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen konnte und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht war da so gut wie vernichtet.“<sup>35</sup>

31 Den Murhardschen Prozeß 1843 bis 1848 dokumentiert u. a. einmal die Gerichtsakte StA MR, Best. 267 Nr. 188 und 189 (künftig [Gerichtsakten]). Sie beschreibt die Geschehnisse, Anfragen und Antworten aus der Notwendigkeit der kurfürstlichen Gerichtsbarkeit. Die Sichtweise von Friedrich Murhard und seiner liberalen Freunde, gleichzeitig deren Beschreibung der Geschehnisse, zeigt zum Stand 1. Dezember 1846 Georg Friedrich KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß in Kurhessen. Nach den Mittheilungen eines Freundes mit Bemerkungen veröffentlicht von G. Fr. Kolb (in Speyer), in: Konstitutionelle Jahrbücher, hg. von Karl Weil, Stuttgart. Bd. 1, 1847, S. 1-41.

32 Nach KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 3 sollte der Anzeigende Polizeidirektor Robert gewesen sein, früher tätig in Marburg. Robert hatte auch das belastende Material gegen Professor Sylvester Jordan gesammelt, den Schöpfer der kurhessischen repräsentativen Verfassung von 1831. Jordan soll 1833 an dem Sturm auf die Frankfurter Wache teilgenommen haben. Er wurde 1839 verhaftet, zunächst zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt, dann jedoch 1845 durch Berufungsurteil frei gesprochen. Nach dem Kurfürstlich Hessischen Hof- und Staatshandbuch auf die Jahre 1843, 1844 und 1845 war Robert zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr Polizeidirektor der Residenz Kassel.

33 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 1A.; KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 3 f.

34 StA MR, Best. 267 Nr. 189, Anlage 1 B in der Untersuchungsakte des Landgerichts Kassel, Bd. 2.

35 Wolf Erich KELLNER: Das Oberappellationsgericht zu Kassel als Kurhessischer Staatsgerichtshof (1831-1866), in: Wolf Erich KELLNER: Verfassungskämpfe und Staatsgerichtshof in Kurhessen (Beiträge zur hessischen Geschichte 3), Marburg, Witzenhausen 1965 S. 29-56, hier S. 39-40.

Die Forderung um Anklageerhebung des Kurfürstlichen Innenministeriums vom 12.1.1844 an das Kurfürstliche Justizministerium<sup>36</sup> führte aus, daß die beanstandete Textstelle „verdächtigende, beleidigende und verläumderische Äußerungen“ enthalte. Der Verfasser solle Friedrich Murhard sein, „ein Individuum, das überhaupt in dem Rufe eines gehässigen Zeitschrift-Correspondenten stehet“. Das Justizministerium leitete am 17. Januar die Anzeige weiter an das zuständige Landgericht Kassel. Der Leiter für Kriminaluntersuchungsverfahren, Gerichtsassessor Göbell, fragte jedoch bei Eingang des Reskriptes des Justizministeriums (20. Januar) zunächst beim Innenministerium zurück, warum der Verfasser Friedrich Murhard sein solle und warum dieser Aufsatz nur auf die Regierung und das Oberappellationsgericht in Kurhessen bezogen werden könne. Die Antwort des Innenministeriums vom 22.1.1844<sup>37</sup> – am gleichen Tage im Landgericht eingegangen – lautete: „Demselben wird eröffnet, daß die gewünschten Gründe darin gefunden werden, daß der genannte Hofrath Friedrich Murhard eines Rufes genießt, wonach man sich solcher schriftstellerischer Artikel, wie der in Rede stehende ist, von demselben versehen kann, daß derselbe, im Gegensatze seines Bruders Carl Murhard, sich mit publicistischer Schriftstellerei beschäftigt, und daß sich die incriminirten Stellen des befragten Aufsatzes (S. 778) deshalb nur auf die Regierung und das Ober-Appellationsgericht Kurhessen beziehen können, weil in keinem anderen deutschen Lande vor keinem andern obersten Gerichte in Deutschland, seit der Einführung s. g. repräsentativer Verfassungen, landständische Anklagen gegen Minister erhoben und entschieden worden sind, als in Kurhessen vor dem Ober-Appellationsgerichte, seit der Einführung der Verfassung von 1831, gegen die vorhinigen Minister Hassenpflug bezw. von Hanstein in den Jahren 1833, 1834, 1836 und bezw. 1840“.<sup>38</sup> Zum Beweis dieser Aussage übersandte am 1. Februar das Oberappellationsgericht eine differenzierte Aufstellung der Anträge der Ständeversammlung gegen kurhessische Staatsminister mit den Entscheidungen in datierter Reihenfolge.<sup>39</sup> Das Justizministerium schickte daneben am 9. Februar eine Übersicht der Personalveränderungen beim Ober-Appellationsgericht von 1833 bis 1841.<sup>40</sup> Das Landgericht hatte auf jeden Fall sofort gegenüber Hofrat Dr. Friedrich Murhard zu handeln.

Der auftragsweise betraute Chef der Kriminalsektion beim Landgericht Kassel, Landgerichtsassessor Ernst Conrad Jacob Göbell<sup>41</sup>, begab sich persönlich zusammen mit Aktuar Carl August Heuser am Dienstag, den 23. Januar 1844 8.00 Uhr morgens in die Wohnung von Friedrich Murhard und traf denselben dort an. Auf Befragen erklärte dieser unter anderem: „Ich beschäftige mich hin und wieder mit publicistischen Arbeiten ... ich bin auch Mitarbeiter“ bei Rotteck und Welckers Staats-Lexikon, „... namentlich habe ich den Aufsatz ‚Staatsgerichtshof‘ verfaßt, ... Mitarbeiter habe ich bei die-

36 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 1 A.

37 Der 21. Januar 1844 war ein Sonntag.

38 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 4.

39 Ebd., Anlage 29.

40 Ebd., Anlage 36.

41 KELLNER: Das Oberappellationsgericht (wie Anm. 35), S. 47 sagt über Göbell aus, dieser habe als Untersuchungsrichter in Kassel den Versuchen des Innenministers Scheffers gedient, bestimmte Bürger durch Anklagen von der Ständeversammlung fernzuhalten, wobei er sich scharfe Rügen des Obergerichts zugezogen habe.

sem Aufsatz nicht gehabt“. Die Textstelle auf Seite 778 beziehe sich wesentlich auf Bayern, bedingt auch auf Baden. Kurhessen habe er „weniger im Auge gehabt“.<sup>42</sup>

Assessor Göbell eröffnete daraufhin Friedrich Murhard den Verhaftungsgrund wegen „öffentlicher verläumerischer Äußerungen gegen die kurfürstliche Staatsregierung und das kurfürstliche Ober-Appellationsgericht und der Aufrührung zur Unzufriedenheit“. Den letzten Punkt hatte Göbell persönlich hinzugefügt. Im weiteren Untersuchungsverfahren kam später noch die Anklage wegen Majestätsbeleidigung hinzu. Göbell erklärte Friedrich Murhard, daß er „zur Vermeidung von Collisionen und der Flucht“<sup>43</sup> verhaftet sei und dem Gericht zu folgen habe.

Murhard legte gegenüber Göbell noch in der Wohnung unter Verweis auf § 116 der kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831 Beschwerde gegen die Verhaftung beim Kriminalsenat des Obergerichts der Provinz Niederhessen zu Kassel ein, da er vermögend und nicht der Flucht verdächtig sei. Er bot gleichzeitig dementsprechend „jede Caution, wie sie verlangt wird“, an.<sup>44</sup> Da die Beschwerde nicht sofort entschieden werden konnte, mußte Murhard Assessor Göbell zum Gebäude des Landgerichtes folgen. Noch in Murhards Anwesenheit wurden die „Literalien“ unter Verschuß genommen und vom Wohnzimmer aus unter Bewachung gestellt. Dieses geschah bis 13.00 Uhr durch den Aktuar Heuser, danach „durch einen requirirten Polizei-Offizianten“.<sup>45</sup> Murhard wurde im Landgericht, da sich im Zivilgefängnis kein geeignetes Arrestzimmer fand, in einem ungesicherten Raum gefangen gehalten. Um ihm die Flucht und die Kontaktaufnahme nach außen unmöglich zu machen, beaufsichtigte ihn in diesem Raum zunächst der Gefangenenwärter Johannes Hohmann, später ein angeforderter Gendarm. Für eine etwaige längere Verhaftung beantragte Göbell beim Justizministerium die Unterbringung von Friedrich Murhard im Kastell<sup>46</sup>, dem Staatsgefängnis. Friedrich Murhard war ganz sicher über die Art der Verhaftung und seine strenge Bewachung, wie KOLB ausführt, sehr betroffen.<sup>47</sup>

42 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 4-5.

43 Ebd., S. 7.

44 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 4.

45 Die Anforderung eines Gendarmen zur Bewachung der „Literalien“ geschah erst bei Eintreffen im Gerichtsgebäude am späteren Vormittag (StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten], Bd. 2, Anlage C von Anlage 6). KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 6 f. sagt statt 8.00 h aus „in aller Frühe“. Der Gefangenenwärter habe „Posto“ im Hausflur gefaßt. Auf dem Gange waren zwei Polizeiagenten aufgestellt. Friedrich Murhard mußte sich nach der Verhaftung zunächst ankleiden. Die Vorsichtsmaßregeln waren der Art, als ob man einen der ärgsten Verbrecher verhafte. Die Darstellung erscheint nach den [Gerichtsakten] als zumindest übertrieben. Das lesende Publikum sollte zugunsten von Friedrich Murhard und gegen den kurhessischen Staat eingenommen werden. Richtig ist sicher, daß die Verhaftung in der Stadt eine „ungemeine Sensation“ war.

46 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 6. KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 7 bestätigt die Aussagen der [Gerichtsakten]. Der vorläufig als Haftzimmer genutzte Raum im Gerichtsgebäude hatte Blick „in einen inneren Hof“.

47 KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 7 f. Die Untersuchungsakte zeigt das verschiedentlich auf. Wegen dieser seiner „Erregung“ widerruft er am 26.2.1844 seine bis dahin gemachten Aussagen weitgehend. StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 39 A.



Abb. 3: Hofrat Dr. phil. Friedrich Murhard am Schreibtisch, in der Hand das Murhardsche Testament haltend. Ölgemälde im Lesesaal der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel von Justus Wilhelm Carl Glinzer, 1845 oder später.

### Murhards Freilassung auf Kautio

Assessor Göbell gab schnellstmöglich die Beschwerde an den Kriminalsenat des Obergerichtes der Provinz Niederhessen weiter. Dieser entschied noch am 23. Januar: Die Beschwerde sei zurückzuweisen, da die verhängte Haft nach Lage der Sache gerechtfertigt erscheine. Friedrich Murhard könne jedoch „unter Kautio von 6.000 Thalern“<sup>48</sup> aus der Haft entlassen werden. Voraussetzung sei, daß die „Literalien“ des Angeklagten in seiner Wohnung bis zu deren gerichtlichen Durchsicht „gehörig“ bewacht würden, der Angeklagte selbst dürfe Kurhessen nicht verlassen und müsse dem Gericht „jederzeit“ zur Verfügung stehen. Vor der Entlassung sei der Angeklagte noch „spezieller“ zu verhören, da gemäß des beigelegten Werkes Robert VON MOHLS „in keinem sonstigen Staate als in Kurhessen Minister-Anklagen bei dem Staatsgerichtshof verfahren und entschieden worden, und namentlich solches nicht in Baiern der Fall gewesen“<sup>49</sup> sei.

Der Beschluß des Kriminalsenats des Obergerichts traf im Landgericht abends um 19.00 Uhr ein. Das verschärfte Verhör begann um 19.30 Uhr und endete gegen 22.00 Uhr. Zum Manuskript sagte Friedrich Murhard, daß er dasselbe nicht habe, auch habe er keine Abschrift. Er habe es an den Herausgeber Professor Dr. Welcker nach Freiburg geschickt, zur Zeit als Abgeordneter der zweiten Kammer des Großherzogtums Baden anwesend in Karlsruhe. Dieser habe dasselbe dann an den Verleger oder Drucker nach Altona bzw. Leipzig geschickt, nachdem Welcker, wie es gewöhnlich geschehe, seine Änderungen und Kürzungen wegen der Beschränkung des Staatslexikons auf 15 Bände handschriftlich eingetragen habe. Murhard blieb dabei, daß in der Zitatstelle ganz sicher Bayern, bzw. eher Baden, aber nicht Kurhessen gemeint sei. Die geäußerten Vorwürfe gülten nach seinem Wissen keinesfalls für das Ober-Appellationsgericht zu Kassel als kurhessischen Staatsgerichtshof. Im übrigen habe der sächsische Zensor den Artikel für den Druck freigegeben, daher sei er nach den von Kurhessen übernommenen Vorschriften der Deutschen Bundesversammlung von 1816 weder anklagbar noch in Haft zu nehmen. Im übrigen glaube er, die beanstandete Literaturstelle so nicht geschrieben zu haben.<sup>50</sup>

Assessor Göbell entschied wegen der Ungewißheit, ob Friedrich Murhard die oben beanstandete Textstelle tatsächlich geschrieben habe, diesen zunächst noch nicht auf Kautio zu entlassen und erst dem Obergericht erneut zu berichten. So wurden um 22.00 Uhr mit Hilfe des Bedienten Vogt Bettzeug und Nachtkleider aus Murhards Wohnung geholt. Dort wurde sein Schlaf- und Arbeitszimmer wieder, sein Lesepult im Wohnzim-

48 Die Brüder Carl und Friedrich Murhard vererbten 1863 der Stadt Kassel mit Einschluß der Grundstücke rund 120.000 Taler vgl. KAHLFUB: Murhardsche Stiftung (wie Anm. 15), S. 12. Friedrich Murhard dürfte also bereits 1844 ein Vermögen von etwa um 60.000 Taler gehabt haben, da er von den Renten lebte. Die Kautio entsprach damit rd. 10 Prozent seines Vermögens.

49 Robert VON MOHL: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tübingen 1837, S. 714 f.; StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 5: Beschluß des Kriminalsenats des Obergerichtes der Provinz Oberhessen zu Kassel vom 23.1.1844.

50 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1 S. 9-13.

mer besser versiegelt. Für die bewachenden Gendarmen sowohl in der Wohnung Murhards als auch im Haftzimmer im Gericht wurde je eine Nachtablösung angefordert. Murhard hatte durch sein Leugnen, er sei der Autor der beanstandeten Textstelle, unbeabsichtigt seine Haft verlängert, denn ihm mußte bewußt sein, daß mit der beanstandeten Stelle nur Kurhessen gemeint sei, ein Staat, der gerade Sylvester Jordan verurteilt hatte, den Autor der konstitutionellen Verfassung Kurhessens von 1831.

Der Kriminalsenat beschied den erneuten Bericht des Assessors Göbell noch am 24. Januar 1844: Das Manuskript sei zu beschaffen, Welcker sei wegen etwaiger Änderungen etc. zu verhören. Erst dann sei Friedrich Murhard, da er seine Verfasserschaft der beanstandeten Textstelle nicht eingestehe, auf Kaution zu entlassen.<sup>51</sup> Bei Mitteilung dieses Beschlusses durch den Richter um 13.00 Uhr bemerkte Murhard entnervt: „Dann hätte er lieber gestanden, der Verfasser zu sein.“<sup>52</sup> Doch Assessor Göbell nahm das Schuldeingeständnis nicht an. Ein solches müsse bei ruhiger Gemütsverfassung gemacht werden und im übrigen müsse es wahr sein. Auf einem übergebenen Bogen Papier solle er sich in seinem Haftzimmer zuerst „Gedankennotizen“ machen.

Bereits eine Stunde später bat Murhard um ein erneutes Verhör. Dem Ersuchen legte er sein schriftliches Geständnis auf dem früher übergebenen Papierbogen<sup>53</sup> bei: er sei der Verfasser der inkriminierten Stelle. Kurhessen hätte er aber nicht unbedingt gemeint, eher Bayern. Das Verhör begann nachmittags am 24. Januar, am Abend unterbrochen, wurde es am 25. um 8.30 Uhr fortgesetzt und endete an diesem Tage gegen Mittag. Zuerst hatte Murhard über sein Leben zu berichten, wohl auch um dem Untersuchungsrichter zu zeigen, daß er für das Verhör überlegt genug antworten könne. Die Entstehung des Artikels kam zur Sprache. Auf Befragen, warum er die ältere Falschaussage gemacht habe, antwortete er: „Ich glaubte, daß, wenn ich diese Aussage machte, diese Untersuchung bald beendet seyn würde.“<sup>54</sup> Göbell versuchte immer wieder Murhard zum Eingeständnis zu bewegen, daß die fragliche Stelle in seinem Artikel „Staatsgerichtshof“ sich nur auf Kurhessen beziehe. Murhard widersprach, gab aber durchaus zu, daß auch an Kurhessen gedacht werden könne. Auf Befragen nannte er dann das oben zitierte Werk von Mohl, das ihm gut bekannt und ein anerkanntes Standardwerk zum Thema Staatsgerichtshof sei, von welchem er ein vom Autor persönlich überreichtes Exemplar besitze. Und so wurde er dann an Hand der Seiten 714/715 indirekt der Falschaussage überführt, denn Murhard als staatswissenschaftlicher Publizist liberaler Ausrichtung konnte bei seinem Fachwissen nun auch das Wissen Robert von Mohls haben: allein im deutschen Staat Kurhessen hatte es eine Ministeranklage mit Freispruch gegeben.

Die Verfassungsurkunde von 1831 sei unterschiedlich auslegbar, so sagte Friedrich Murhard ferner unter Verweis auf andere. Hierzu berief er sich bei Nachfrage auf die

51 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 7.

52 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 15.

53 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 8.

54 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1 S. 22.

Oberappellationsräte Bender<sup>55</sup> und Pfeiffer<sup>56</sup> sowie die Mitglieder der Ständeversammlung Wippermann, Schwarzenberg und Eberhardt, weswegen die Ständeversammlung keine Ministeranklagen mehr erheben wolle. Murhard räumte den Fehler ein, die Passage „in einem deutschen Lande“ geschrieben zu haben. Er habe das Institut Staatsgerichtshof theoretisch beschreiben wollen, die praktische Bewährung sei in jedem Fall „überall anders“. Die Fertigstellung des Artikels hätte am Schluß unter großem Zeitdruck gestanden; da sei es eben auch zu solchen kleineren Fehlern gekommen. „Ich versichere, daß ich Kurhessen nicht gemeint habe“.<sup>57</sup> „Ich weiß auch gar nicht, warum ich gerade gegen Kurhessen einen animus injuriandi haben soll, da ich in Kurhessen ganz zufrieden lebe und meine Tage da zu beschliessen bedenke – ich auch hier keine begründete Klage habe“.<sup>58</sup> Und zuletzt: „Meine Bemerkungen sind überhaupt ganz allgemein gehalten“.<sup>59</sup> „Die Wahrheit wird nicht gern gehört – beleidigen wollte ich nicht“.<sup>60</sup>

Der Kriminalsenat entschied auf Grund des Berichtes von Assessor Göbell noch am gleichen Tage, daß Friedrich Murhard jetzt auf der Basis der früheren Auflagen vom 23. Januar auf Kautio n freigelassen werden könne. Göbell teilte das am 25. Januar um 18.30 Uhr Murhard mit, der jedoch erklärte, er könne die Kautio n erst am nächsten Tage beibringen. Und so wurde, nachdem sein Bruder Carl die Kautio n auf dem Gericht hinterlegt hatte, Friedrich Murhard nach drei Tagen Haft am 26. Januar vormittags frei gelassen. Makaber wurde es an diesem Tage für Göbell, als er von Dr. Carl Murhard erfuhr, daß die Schwester seiner Mutter mit einem Hofrat Murhardt in Homberg/Efze verheiratet gewesen und er mit dem Angeklagten „im zweiten Grade der Seitenlinie canonischen Rechts verwandt sey“.<sup>61</sup> Nach erfolgter Anzeige beim Obergericht am 26. Januar durfte er gemäß Beschluß desselben vom 27. Januar, da nicht verwandt, weiterhin „Inquirent“ sein.<sup>62</sup>

## Die Untersuchung des Landgerichts Kassel

Gemäß höherer Weisung bestand für das Landgericht die Hauptaufgabe seit dem 24. Januar in der Suche nach dem Druckmanuskript des Artikels „Staatsgerichtshof“. Assessor Göbell fragte auf Grund der Verhöregebnisse am 24. und 25. Januar jeweils in Altona und Leipzig nach mit der Bitte, bei dem Verlag Johann Friedrich Hammerich nach dem Manuskript zu fahnden. Aus Leipzig wurde am 3. Februar dem Landgericht geantwortet, daß der Verlag dort nur als „Commissionär“ bei einem Leipziger Buch-

55 KELLNER: Das Oberappellationsgericht (wie Anm. 35), S. 39 sagt, der neu ernannte Innen- und Justizminister Hassenpflug habe Bender, obwohl einer der jüngeren kurhessischen Obergerichtsräte, 1832 zum Oberappellationsrat berufen, ohne wie bisher das Oberappellationsgericht befragt zu haben.

56 Burkhard Wilhelm Pfeiffer war von 1821 bis zu seiner Pensionierung 1843 Mitglied des Oberappellationsgerichtes, 1831 dabei führendes Mitglied der konstituierenden Ständeversammlung. Pfeiffer bat Hassenpflug im Namen der Stände 1832, das alte Berufungsverfahren von Oberappellationsräten wieder einzuführen. KELLNER: Das Oberappellationsgericht (wie Anm. 35), S. 39 und 41.

57 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 67.

58 Ebd.

59 Ebd., S. 68.

60 Ebd., S. 70.

61 Ebd., [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 19.

62 Ebd., Anlage 20.

händler vertreten und das Manuskript dort nicht sei.<sup>63</sup> Die Rückmeldung aus Altona war bereits am 2. Februar beim Landgericht.<sup>64</sup> Zuerst hatte das Stadtgericht den 40-jährigen Bürger und Buchdrucker Ernst Friedrich Hammerich in Altona befragt, der aber erklärte, daß er nur der Leiter der Hammerichschen Buchdruckerei sei, der Eigentümer jedoch Kommerzienrat Lesser in Altona. Seines Wissens werde das Staatslexikon von Rotteck und Welcker für die Hammerichsche Buchhandlung bei Teubner in Leipzig gedruckt. Die spätere Befragung des 38-jährigen Kommerzienrats Wilhelm Boie Theodor Lesser ergab die Richtigkeit der Aussagen von Hammerich. Dieser erklärte weiter, daß er nie die Manuskripte sehe, weil sie direkt über den Herausgeber Professor Welcker in Freiburg an den Drucker Teubner nach Leipzig gingen. Das Vereinigte Kriminalamt der Stadt Leipzig wurde darauf erneut um Amtshilfe gebeten.

Göbell hatte gleichzeitig am 24. und 25. Januar in Freiburg und Karlsruhe ersucht, den Herausgeber des Werkes „Staatslexikon“ Professor Carl Welcker unter anderem danach zu befragen, ob sich das Manuskript dort befände. Die Antwort vom 3. Februar<sup>65</sup> lautet ähnlich wie schon vorher und auch später von Friedrich Murhard: Jede Zeile des Staatslexikons erscheint im Druck gemäß dem Preßgesetz des Deutschen Bundes vom 20. September 1819 „nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesbehörden und ihrer Censur“. Nach § 7 dieses Gesetzes wären bei Genehmigung „alle beteiligten Verfasser, Herausgeber und Verleger von aller Verantwortung frei“. Wegen des begrenzten Umfanges des ganzen Werkes auf 15 Bände müsse er oft Streichungen vornehmen. Kleinere Änderungen nehme auch der Zensor in Leipzig persönlich vor. Bei größeren Beanstandungen habe der Herausgeber für notwendige Korrekturen in Leipzig Professor Bülau gewonnen, der „eine vollkommen leidenschaftslose gemäßigte Gesinnung“ habe. Alle Artikel seien streng wissenschaftlich. Im übrigen habe er nie von Friedrich Murhard gehässige Äußerungen über Kurhessen gehört. Das Manuskript habe er nach Leipzig weiter gegeben, wo der Drucker es – soviel er wisse – nach Gebrauch sofort vernichte.

Die Befragung des Buchdruckereibesitzers Benedictus Gotthelf Teubner in Leipzig am 10. Februar – der Bericht<sup>66</sup> ging am 19. Februar in Kassel ein – brachte dann den gewünschten Erfolg. Zugeschickt wurde das Druckmanuskript, bestehend aus 35 beidseitig beschriebenen Quartblättern. Die Abbildung 1 mit einer Wiedergabe der ersten Seite des Manuskripts in der Handschrift von Friedrich Murhard enthält den Vermerk des Leipziger Zensors, der nur zwei kleine Änderungen im ganzen Text angebracht hatte. Hofrat Welcker hatte tatsächlich auch hier ganze Passagen gestrichen oder wesentlich geändert. Die vom kurfürstlichen Innenministerium beanstandete Textstelle stammte jedoch in voller Länge von Friedrich Murhard.

Nach weiteren Recherchen des Landgerichtes hatte Friedrich Murhard in Kassel nach Aussage des Oberbürgermeisters der Residenzstadt Arnold einen guten Leumund.<sup>67</sup> Die Kurfürstliche Residenz Polizei Kommission meldete, daß Friedrich Murhard im Straf-

63 Ebd., Anlage 27.

64 Ebd., Anlage 25 und 26.

65 StA MR, Best. 267 Nr. 189.[Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 31 und 32..

66 Ebd., Anlage 38 mit den Anlagen A und B.

67 Ebd., Anlage 33.

buchauszug nicht vorkomme.<sup>68</sup> Über Friedrich Murhard gäbe es keine älteren Akten berichtete die Registratur.<sup>69</sup> Die „Literalien“ in Murhards Wohnung wurden bei dessen Anwesenheit durch Assessor Göbell am Samstag, den 27., sowie von Montag bis Dienstagmittag, den 30. Januar, durchgesehen. So lange bewachte ein Gendarm diese vom Wohnzimmer aus. Beschlagnahmt wurden schließlich neben einem Brief von Carl Welcker vom 19.12.1842 vor allem 22 Materialfaszikel, die mit den Begriffen „Staatsgerichtshof“, „Ministeranklagen“ u. ä. zu tun hatten.<sup>70</sup> Im Abschlußverhör konnte Assessor Göbell am 30. August und 3. September 1844 Friedrich Murhard mit deren Hilfe nachweisen, daß dieser nicht nur gehört hatte, sondern selbst auch meinte, der Freispruch von Minister Hassenpflug sei auch durch Beeinflussung des Staatsgerichtshofes durch eine höhere Instanz infolge Personalfluktuatun erfolgt.<sup>71</sup>

Hinterfragt wurde auch die Aussage Friedrich Murhards, nach der er gehört habe, daß wegen unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten der kurhessischen Verfassung von 1831 die Ständeversammlung keine weiteren Ministeranklagen erhoben habe. Assessor Göbell befragte dazu Anfang Februar 1844 ohne Erfolg die oben von Murhard benannten Ständehaus-Abgeordneten, den Obergerichtsanwalt Johann Daniel Wilhelm Ludwig Schwarzenberg, der zwischenzeitlich Murhard juristisch beraten hatte, den Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Bernhard Eberhard, (ich begegne Hofrat Murhard „am Tisch im König von Preußen“<sup>72</sup> und hin und wieder im Lesemuseum“), den seit 1838 tätigen Stadtsekretär von Kassel, Carl Wilhelm Wippermann, (kennt Friedrich Murhard „im allgemeinen als Mitglied des Lesemuseums und als früheren Tischgenossen im König von Preußen“), dazu mit Erfolg den Oberappellationsrat Johannes Bender, der Friedrich Murhard gelegentlich bei Spaziergängen traf, mit ihm dabei auch über die Eignung des gerade neu berufenen Mitgliedes im Oberappellationsgericht, Professor Christian Friedrich Elvers, ins Gespräch kam, obwohl er solche Gespräche nicht gewollt habe. Man wolle eben nicht immer unhöflich sein.<sup>73</sup> Um Mitwisserschaft auszuschließen, befragte er außerdem den Bruder, Dr. Carl Murhard, und seinen Diener Johannes Vogt. Carl Murhard erklärte, daß er den Artikel „Staatsgerichtshof“ erst nach dem Erscheinen zum Lesen bekommen hätte. Der Beitrag sei „stellenweise in starken Ausdrücken abgefaßt“. Vielleicht hätte er sonst erreicht, daß die heute „inkriminierte“ Stelle so nicht erschienen wäre.<sup>74</sup>

Auf Grund einer anonymen Mitteilung verhörte Assessor Göbell auch den 33-jährigen Staatsanwalt Ludwig Büff<sup>75</sup>, und den 35-jährigen Regierungsrat Christian Philipp von

68 Ebd., Anlage 28.

69 Ebd., Anlage 30.

70 Ebd., Anlage 24.

71 Ebd., S. 113-115.

72 Damals das führende Gasthaus in Kassel, gelegen am Königsplatz.

73 StA MR, Best. 267 Nr. 189.[Gerichtsakten] Bd. 1, S. 84-95.

74 Ebd., S. 80.

75 Georg Ludwig Büff war damals Staatsanwalt für Niederhessen. Von 1859-1866 war er Mitglied des Oberappellationsgerichtes. Er galt als guter Jurist, jedoch von konservativer Gesinnung. KELLNER: Das Oberappellationsgericht (wie Anm. 35), S. 44 und 47.

Roques.<sup>76</sup> Demnach haben sich beide etwa 14 Tage vor Weihnachten 1843 im Lokal des Lesemuseums in Kassel getroffen. Von Roques habe im Gespräch Büff auf die soeben erschienene 5. Lieferung des Bandes 14 des Staatslexikon hingewiesen, da dort in dem mit „Murhard“ gezeichneten Artikel „Staatsgerichtshof“ dem Hörensagen nach „mit ziemlich klaren Worten behauptet werde, die Staatsregierung habe bei den damaligen Minister-Anklagen das Oberappellationsgericht corruptirt“.<sup>77</sup> Sie hätten vereinbart, zumal sich Friedrich Murhard gerade ebenfalls im Lesemuseum aufhielt, diesen „im Scherz zu ängstigen“. Als Murhard ihnen nahe gekommen sei, hätten sie für diesen verständlich darüber gesprochen, daß gegen „boshafte“ oder „böswillige“ Verfasser gemäß der Verordnung von 1795 eine Untersuchung wegen Aufruhr eingeleitet werden könne. Murhard habe sich sogleich in beider Gespräch eingemischt und gesagt: „Die Verordnung von 1795 wird jetzt auf alle Vorfälle angewendet“. Sie hätten daraufhin Murhard eröffnet, daß sie gerade über den Artikel „Staatsgerichtshof“ und insbesondere die Stelle der Beeinflussung eines deutschen Staatsgerichtshofes sprächen, der nur von Kurhessen handeln könne. Murhard habe die Möglichkeit einer Anklage gegen den Autor bestritten, da kein Land genannt worden sei. Büff habe daraufhin gesagt, dem Verfasser müsse zwar bewiesen werden, „daß er Kurhessen im Auge gehabt, aber das dürfte nicht schwer fallen, namentlich werde eine halbjährige Untersuchung diesen Beweis“ erbringen. „Murhard ging hierauf von uns ab und endlich weg und schien ängstlich zu seyn“. Beide lasen übrigens den Aufsatz „Staatsgerichtshof“ erst nach dem „Scherz“ mit Murhard. Dieser mußte seitdem jedenfalls jeder Zeit mit einer staatlichen Untersuchung rechnen.

Friedrich Murhard erwartete bereits im Februar 1844 das Abschlußverhör. In Vorbereitung dazu reichte er eine mit 26. Februar 1844 datierte „Erklärung“ ein.<sup>78</sup> Noch fehlte aber die Darlegung des Königreiches Bayern, ob dort, wie Murhard zuerst ausgesagt hatte, eine Ministeranklage stattgefunden habe. Der über das Kurfürstliche Justizministerium und das Kurfürstliche Außenministerium angeforderte Bericht erbrachte am 24.8.1844 lediglich Band I und II der „Verhandlungen der Reichsräthe des Königreiches Bayern von 1831“ sowie Band IV, V und VI die Verhandlungen der zweiten bayerischen Kammer von demselben Jahre nebst einem Beilagenband, aus denen alles Notwendige zu ersehen sein solle. Tatsächlich wurde lediglich Robert von Mohl bestätigt, daß es in Bayern keine Ministeranklage gab. Das Abschlußverhör am 30. August und 3. September brachte keine neuen Tatsachen. Murhard bestritt bis zuletzt, in der beanstandeten Stelle wäre als deutsches Land Kurhessen gemeint. Er mußte jedoch zugeben, so gedacht zu haben. So übergab Assessor Göbell am 4. September 1844 die Untersuchungsakte an den Kriminalsenat des Kurfürstlichen Obergerichtes für die Provinz Niederhessen zu Kassel zur Beurteilung.

76 Christian Philipp von Roques war damals Regierungsrat und a. o. Referent im anklagenden Innenministerium sowie stellvertretendes Mitglied der Direktion der Friedrich-Wilhelm-Nordbahn. Von 1851-1866 war er Mitglied des Oberappellationsgerichtes. Er galt wie Büff als guter, aber konservativer Jurist. KELLNER: Das Oberappellationsgericht (wie Anm. 35), S. 44 und 47.

77 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 89.

78 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 99; Ebd. Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlagen 39 und 39 A.

## Reaktionen auf die Anklagen gegen Friedrich Murhard

Die Verhaftung von Hofrat Dr. Friedrich Murhard, einen Monat zuvor gerade 65 Jahre alt geworden, war in Kassel noch am selben Tage bekannt geworden. Sowohl die Gerichtsakten als auch KOLB sprechen von dem „greisen Gelehrten“, einem „der begütertsten Notablen der Stadt“. Murhard beschreibt die Aufregung über den Vorgang in seiner Erklärung vom 26. Februar 1844 sicher am authentischsten, als er über den Anklagepunkt „Aufreizung zur Unzufriedenheit in Kurhessen“ so schreibt: „Die im Staatslexikon abgedruckte, bloß für Gelehrte geschriebene Abhandlung über das Thema des Staatsgerichtshofesinstituts im konstitutionellen Staatsrecht war z. B. hier in Kassel vorher vielleicht kaum von einem Dutzend Personen gelesen worden; aber seitdem sie Gegenstand einer Anklage geworden, ward sie von Hunderten gelesen und Abschriften der incriminirten Stelle zirkuliren dem Vernehmen nach sogar an öffentlichen Orten, in den Kneipen und Wirtshäusern. Gleiches soll auch außerhalb der Residenz der Fall sein, so daß man behaupten kann, der Ankläger selbst habe recht eigentlich Anlaß gegeben, daß eine Schrift, deren Inhalt er doch für aufreizend zur Unzufriedenheit ausgab, erst allgemein verbreitet worden ist“.<sup>79</sup>

Abgewogener berichtete Murhard in seiner etwa Februar 1845 eingereichten Verteidigungsschrift an den Kriminalsenat des Kurfürstlichen Obergerichtes für die Provinz Niederhessen: „Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß dieser Vorgang so viel Aufsehen im Inn- und Auslande erregt und in den öffentlichen Blättern so vielfältig und zwar durchgängig zum Vortheil des Angeschuldigten besprochen worden ist. Es konnte nicht fehlen, daß er eine Menge Federn der Publicisten in Deutschland in Bewegung setzen, und daß man auf dessen Ausgang sehr begierig seyn mußte“.<sup>80</sup> Und bereits vorher sagte er: „In dieser Lage hat das schmerzliche Erstaunen, daß die mir widerfahrene Behandlung aller Orten erregte, in den Kreisen meiner Mitbürger, sowohl als im Auslande, die allgemeine Theilnahme, die mein herbes Schicksal in ganz Deutschland fand, mir zu einer tröstlichen Genugtuung gereicht“.<sup>81</sup> Trotz aller Beschwernisse, die die Verhaftung über ihn gebracht hatte, muß man den Eindruck haben, die breite öffentliche Beachtung gefiel ihm und machte ihm Mut, sich weiterhin mannhaft zu verteidigen. So fällt es ihm nicht schwer, in seiner Erklärung vom 26. Februar 1844 zu sagen: „Der ganze gegen mich eingeleitete Prozeß hat nur dazu dienen können, die kurhessische Regierung im Auslande in einem gehässigen Lichte erscheinen zu lassen und lieblose Urtheile über die Rechtszustände und die Einrichtungen des Justizwesens in unserm Lande zu veranlassen“.<sup>82</sup>

79 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 39 A, dort nachträglich gezählte S. 101v.; KOLB: Der Murhard'sche Preßprozeß (wie Anm. 31), S. 7.

80 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 47, gez. S. 43v.

81 Ebd., Anlage 47, gez. S. 1v.

82 Ebd., Anlage 39 A, gez. S. 101v.

## Ältere politische Prozesse gegen Friedrich Murhard

Friedrich Murhard berichtete dem Untersuchungsrichter Göbell noch vor der Anklage-mitteilung und Verhaftung am 23. Januar 1844 in seiner Wohnung, er wäre „damals in der Untersuchung wegen der Drohbrieft verwickelt“ gewesen, aber frei gesprochen worden.<sup>83</sup> Um so mehr verwundert, daß die Registratur am 1. Februar anzeigte, daß es über Friedrich Murhard keine älteren Kriminalakten gäbe.<sup>84</sup> Etwas ausführlicher schreibt er darüber in seiner Erklärung vom 26. Februar 1844 wie in seiner undatierten Verteidigungsschrift von etwa Januar 1845.<sup>85</sup> Er besitze darüber umfangreiche Notizen. Im Interesse seines Vaterlandes habe er jedoch nie darüber berichtet. Seine Heimat wolle er nicht beschmutzen. Welche bemerkenswerteren Gerichtsuntersuchungen hatte Friedrich Murhard in den vorangegangenen Jahren bereits zu erdulden? Seine hinterlassenen, aber 1943 verbrannten Papiere gaben darüber vollständig Auskunft.<sup>86</sup>

Friedrich Murhard bereiste etwa von Mai bis August 1806 das linksrheinische, bereits weitgehend Frankreich eingegliederte Deutschland, Frankreich und die Niederlande. Hier erlebte er die für ihn moderne französische Verwaltung, auch das dortige Gerichtswesen. Vermutlich erfuhr er in dieser Zeit seine endgültige politische Orientierung, die ihn, 27 Jahre alt, finanziell unabhängig, mindestens zum wenig gehemmten Kritiker der Regierungsweise seines bekanntlich sehr konservativen Landesherrn machte. Diese Denkweise blieb in seiner Heimatstadt nicht unbekannt. Als er dann auch noch schriftlich in einem Beitrag im „Reichsanzeiger“ die kurhessische Gerichtsverfassung als veraltet kritisierte, wurde er wegen dieser Publikation im Spätherbst 1806 verhaftet. Er war zum „Jakobiner“, zum „Französling“ geworden. Grundlage war wie 1843 die landesherrliche Verordnung vom 14. Februar 1795, wonach gemäß § 5 jemand wegen „frechen Tadel in öffentlichen ... Schriften, [die] Mißvergnügen gegen Landesverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten“, keine „Ehrerbietung“ gegen den Regenten zeigt und zugleich die „innere öffentliche Ruhe“ stört, dieser mit 5 bis 10 Jahren zu Eisen 2. Klasse zu bestrafen ist.<sup>87</sup> Am 1. November 1806 bestzte Frankreich unter General Mortier Kassel und Kurhessen. Friedrich Murhard wurde sofort frei gesetzt. Er war also nur wenige Wochen in Haft. Der französische Gouverneur schlug bereits im Frühjahr 1807 das staatsgerichtliche Verfahren gegen Murhard nieder. Am 28. August 1807 erfuhren die Kurhessen durch Maueranschlag von der Gründung des Königreiches Westfalen durch Napoleon I. So ist es aus der Sicht von Murhard verständlich, daß dieser sich um eine hohe Staatsstelle bewarb und aus der Sicht der westfälischen Staatsspitze zu verstehen, daß dieser dann auch eine solche erhielt. Beim Zusammenbruch des Königreiches Westfalen 1813 versuchte er erfolglos, an sich

83 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1 S. 5.

84 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 30.

85 Ebd., Anlage 30 A und Anlage 47.

86 GRIEWANK: Brüder Murhard (wie Anm. 10), S. 235, Fußnote 10. Hier kann im wesentlichen nur aus der Literatur zitiert werden.

87 Verordnung vom 14. Februar 1795 wegen Bestrafung des Hochverrats und der Staatsverbrechen, in: Neue Sammlung der Landesordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Octobers 1806 für die älteren Gebietstheile Kurhessens ergangen sind. Bd. 4: Jahre 1785 bis 1806 einschließlich, Cassel 1839. S. 216-217.

durch Anbiederung<sup>88</sup>, in Kurhessen weiter im Staatsdienst zu verbleiben. Sein weiteres Angebot, die Herausgabe der „Kasseler Zeitung“ zu übernehmen, wurde ebenfalls abgelehnt.<sup>89</sup> Er galt als ein staatspolitisch unzuverlässiger Bürger, der polizeilich zu beobachten war. Dafür sorgte insbesondere der „berühmte“ Polizeidirektor von Manger, der mit Friedrich Murhard im Königreich Westfalen gleichzeitig Präfekturrat im Fulda-Departement gewesen war. So blieb er auch in seinem Domizil in Frankfurt am Main von 1816 bis 1824 unter kurhessischer polizeilicher Beobachtung.<sup>90</sup>

Murhard bezeichnete die Frankfurter Jahre als eine sehr glückliche Zeit.<sup>91</sup> Sein Bruder Carl folgte ihm 1818 in diesen „Mittelpunkt des literarischen, politischen und kommerziellen Verkehrs“<sup>92</sup>, den Sitz des 1815 gegründeten Deutschen Bundestages. Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 verschlechterten nach und nach die Arbeitsmöglichkeiten in Frankfurt gerade für die dort mit Aufenthaltsrecht tätigen politischen Publizisten.

Ein österreichischer Agent im Dienste von Metternich stellte Friedrich Murhard als grimmigen Feind des Kurfürsten von Hessen wegen des Streites um die westfälischen Domänen dar. Er soll geäußert haben, „er wolle glühende Pfeile nach Cassel senden“. So geriet er bei seinem alten Konkurrenten in Kassel, dem Polizeidirektor von Manger, in den Verdacht, Schreiber der seit dem Sommer 1823 anonym vorliegenden Drohbrieftage gegen das Leben des hessischen Kurfürsten und seiner Mätresse zu sein.

Wegen seiner Beziehungen zu linksradikalen Elementen – er hatte z. B. den revolutionären Burschenschafter Wit de Döring gegen Ende 1823 beherbergt und zur Flucht nach Amerika verholfen – wurde er der Stadt Frankfurt verwiesen. Benachbarte Städte verweigerten Murhard auf Betreiben von Kurhessen den Zuzug.<sup>93</sup> Sein Freund Graf Benzel-Sternau lud ihn daraufhin auf sein Landgut in Bayern bei Hanau ein. Auf der Fahrt dorthin, am 18. Januar 1824, als er kurzfristig kurhessisches Gebiet betreten mußte, wurde er im „Gasthaus zum Riesen“ verhaftet, eingekerkert, kurzfristig nach Kassel in das Kastell, das Staatsgefängnis an der Fuldabrücke, gebracht.<sup>94</sup>

Gut sieben Monate saß Friedrich Murhard in Kassel in strengster Haft, ohne daß ein ausreichender Grund zu einer Verurteilung gefunden wurde. Anfang August 1824 wurde er gegen eine Kautions von 4.000 Talern aus dem Gefängnis entlassen, durfte jedoch bis zu seiner Freisprechung 1827 Kassel nicht verlassen. Trotz Freispruchs wurde er, und mit ihm sein Bruder Carl, der 1824 ebenfalls nach Kassel zog, weiter verpflichtet, „sich aller Schriftstellerei durch Herausgabe von Büchern, Journalen, Zeitungen, sowie durch Einsendung einzelner Artikel in die öffentlichen Blätter“ gänzlich zu enthalten. Das Urteil vom Frühjahr 1827 warf Friedrich Murhard außer der Beherbergung des Wit de Döring nur seine liberalen Umtriebe und Verbindungen und

88 SCHÄFER: Friedrich Murhard (wie Anm. 12), S. 20-21; BRUNNER: Landesbibliothek (wie Anm. 13), S. 262 f.

89 SCHÄFER: Friedrich Murhard (wie Anm. 12), S. 20-21.

90 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 16-20.

91 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 39 A, S. 108v.

92 GRIEWANK: Brüder Murhard (wie Anm. 10), S. 232.

93 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 23-24.

94 KAHLFUB (wie Anm. 21), S. 110.

besonders die Herausgabe der „Annalen“ vor, „in welchen die Rücksichten, welcher jeder öffentliche Schriftsteller den bestehenden Staatsregierungen schuldig ist, außer Augen gesetzt worden sind“.<sup>95</sup> Ähnlich hatte ihn bereits die von u. a. Österreich und Preußen eingesetzte Mainzer Zentral-Untersuchungskommission im zweiten Halbjahr 1823 gerügt. Bereits vorher hatten Murhard und der Verleger Cotta darüber nachgedacht, ob man der immer strenger werdenden Zensur „durch stärkeres Eingehen auf das Historische und zeitweilige Vermeidung aller politischen Rasonnements den Gefahren der Unterdrückung entgegen könnte“.<sup>96</sup>

1844 hat Friedrich Murhard dieses alte Urteil aus gerichtstaktischen Überlegungen verdrängt. In seiner „Erklärung“ vom 26. Februar, in der er nach wie vor aussagt, Welcker oder der Zensor oder ein anderer habe die beanstandete Textstelle im Artikel „Staatsgerichtshof“ verändert, begründete er seine Aussage folgendermaßen: „Die Vorsicht, womit ich bei meiner politischen Schriftstellerei zu Werke zu gehen pflege, ist allen Publicisten in Deutschland bekannt. Man hat mir im Gegentheil manchmal die Beobachtung einer all zu großen Aengstlichkeit in dieser Hinsicht zum Tadel gemacht. Während der ganzen Zeit, als ich vor zwanzig Jahren die Allgemeinen politischen Annalen herausgab, hat nie irgend eine deutsche Regierung Anlaß gehabt, sich über irgendeinen, in dieser damals so weit verbreiteten Journale erschienenen Artikel zu beklagen. Wie sollte ich im reiferen Alter nach so vielen gemachten Erfahrungen, diesmal minder vorsichtig gehandelt haben!“<sup>97</sup>

Der Untersuchungsrichter Göbell konnte jedoch später Murhard definitiv nachweisen, daß der Angeklagte allein die beanstandete Textstelle zu verantworten hatte. Murhard hat sich auch im Alter von 65 Jahren bei seiner so geliebten Schriftstellerei, die seine „einzige Erholung“<sup>98</sup> sei, eben nicht stets vorsichtig verhalten, wie sein überaus deutlicher Schreibstil zeigt. Ganz sicher waren die Murhard'schen Artikel bei den deutschen Regierungen durchaus nicht stets geschätzt. Die liberale Sichtweise seiner Artikel war eben doch nicht voll von „Rücksichten“ auf die deutschen Staatsregierungen, die im Vormärz in der Regel konservativ eingestellt waren. Strafrechtlich verfolgt hat ihn deswegen nur sein Heimatland Kurhessen. Und hier ist das kurfürstliche Innenministerium in seinem Erlaß vom 12. Januar 1844 noch deutlicher als 1827, aber mit dem Wort „gehässig“ schlicht ungerecht.<sup>99</sup>

### Verurteilung und Amnestierung Friedrich Murhards

Die kurfürstliche Gerichtsbarkeit bemühte sich um sachliche Neutralität im Rahmen ihrer Vorschriften. Friedrich Murhard erhielt so Akteneinsicht<sup>100</sup> und konnte sich auch schrift-

95 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 24. Weidemann zitiert aus den von Friedrich Murhard hinterlassenen, 1943 verbrannten Gerichtspapieren.

96 Ebd., S. 22 f.

97 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 30 A S. 97 v.

98 Ebd., [Gerichtsakten] Bd. 1 S. 18.

99 Ebd., [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 1 A.

100 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 130; Ebd. Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 39 A, S. 109.

lich verteidigen. Die damalige Verfahrensordnung sah eine öffentliche und zugleich mündliche Verhandlung in einer Sitzung des entscheidenden Gerichtes nicht vor. In der Gerichtsakte befinden sich so u. a. jeweils undatiert [um Februar 1845] die persönliche Verteidigungsschrift von Friedrich Murhard<sup>101</sup> und die seines Anwaltes.<sup>102</sup> Das Kurfürstliche Obergericht der Provinz Niederhessen verurteilte Friedrich Murhard am 16. Juni 1845 zu einer einfachen Freiheitsstrafe von 4 Monaten Gefängnis, zuzüglich einer Geldstrafe von 300 Reichstalern. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht Murhards Stand sowie sein hohes Alter. Das Gerichtsurteil sollte mit seiner Begründung öffentlich bekannt gemacht werden. Untersuchungsrichter Göbell hat das Urteil Murhard am 23. Juni 1845 persönlich mitgeteilt. Dieser legte sofort Berufung beim kurfürstlichen Oberappellationsgericht zu Kassel ein. Gleichzeitig bat er um eine Urteilsabschrift.<sup>103</sup>

Friedrich Murhard wurde in dem Urteil von der Anreizung zur Unzufriedenheit frei gesprochen. Das Gericht stellte fest, daß der Artikel „Staatsgerichtshof“ ein wissenschaftlicher Artikel und in einer nur Wenigen zugänglichen Enzyklopädie erschienen sei. Bestätigt hat das Obergericht die Anklagepunkte Majestätsbeleidigung und öffentliche verleumderische Äußerungen gegen die kurfürstliche Staatsregierung und das Kurfürstliche Oberappellationsgericht. Tatsache sei, daß es nur in Kurhessen Ministeranklagen durch die Ständeversammlung in sogenannten konstitutionellen deutschen Staaten gegeben habe, die beim Staatsgerichtshof mit Freispruch endeten. Der Angeklagte habe daher nur Kurhessen in dieser Textstelle gemeint, auch wenn er das nie zugegeben habe. Aus seinen Privatpapieren ergebe sich deutlich, daß er so gedacht habe. Die inhaltliche Aussage, „in einem deutschen Lande“ habe es Personalumsetzungen beim Staatsgerichtshof im Interesse der Staatsregierung gegeben, sei daher ein allgemeiner Tatbestand der Injurie gegen den Landesherrn, die Entscheidungsträger in den Ministerien und die Mitglieder des Staatsgerichtshofes in Kurhessen.

Der gesetzliche Konstrukt, jeder von einem Zensor freigegebene Artikel befreie den Autor und den Herausgeber nach dem *Preßgesetz* von 1819 von jeder Strafe, gelte in diesem Falle nicht. Da jeder Band, auch wenn er in mehreren Lieferungen erscheine, mehr als 20 Bogen Umfang habe, gelte obige Auslegung gemäß *Preßgesetz* nicht. Lieferungen seien eben keine Zeitschriftenhefte. Aber auch wenn dem so wäre, der Staat könne nicht die Erlaubnis zu bzw. Verantwortung für ein Verbrechen geben bzw. übernehmen. Die Zustimmung des Zensors zur Veröffentlichung bedeute daher nie ein Freisprechen des Schriftstellers im strafrechtlichen Sinne. Der Meinung Murhards, das *Preßgesetz* des Deutschen Bundes von 1819 schütze ihn als Schriftsteller vor Strafe, wurde daher, sicher sehr hinterfragbar, widersprochen. Und so wurde, wie oben beschrieben, über Friedrich Murhard geurteilt.

1847 und 1848 beriet der Kriminalsenat des Kurfürstlichen Oberappellationsgerichtes zu Kassel die Berufung.<sup>104</sup> Wie im Königreich Preußen am 8. April 1847 beschloß Kurhessen durch Verordnung vom 29. April 1847 eine andere Auslegung des

---

101 StA MR, Best. 267 Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 47.

102 Ebd., Anlage 46.

103 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 156-160; Ebd. Nr. 189, [Gerichtsakten] Bd. 2, Anlage 45.

104 StA MR, Bestand 261: Kriminalakten 1837-1848: M. 268.

*Preßgesetzes* des Deutschen Bundes vom 20. September 1819.<sup>105</sup> Zur Vermeidung von Mißbräuchen der Presse wurden die Verfasser, Herausgeber oder Verleger auf der Basis von Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832 und 18. März 1847 bei Verbrechen oder Vergehen ohne Beschränkung den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen. Man dachte im Oberappellationsgericht über die Frage nach, ob diese veränderte Rechtssituation nachträglich auch für den Prozeß gegen Friedrich Murhard gelte.<sup>106</sup> Man wollte ihn 1847 wenigstens von der Majestätsbeleidigung freisprechen und so mit einer geringeren Strafe bedenken. Anfang März 1848 wurde bedingt durch Bürgerunruhen der deutsch-liberale Hanauer Oberbürgermeister Bernhard Eberhard zum Leiter des Innenministeriums ernannt. Damit war die Reaktion zunächst zurück gedrängt. Am 17. April 1848 entschied der Kriminalsenat mit drei zu zwei Stimmen, daß es sich bei dem Prozeß gegen Friedrich Murhard um einen politischen Prozeß handele. Der Kurfürst hatte mit Erlaß vom 11. März 1848 eine Amnestie bei politischen Untersuchungstatbeständen ausgesprochen. So konnte die Verurteilung von Friedrich Murhard am 22. April 1848 niedergeschlagen werden, was ihm am 5. Mai vom Landgericht Kassel mitgeteilt wurde.

Am 18. Mai wurde ihm seine Kautions wieder erstattet. Erst von da ab war er wieder in seinen Rechten unbeschränkt, sodaß er jetzt auch wieder reisen konnte. Die Zinserträge seiner Kautions von 6.000 Talern in Kassenobligationen hatte er freilich in den insgesamt gut vier Jahren der verhängten Kautionsauflage von 1844 für sich erheben können.<sup>107</sup> Nach der erneuten Machtergreifung reaktionärer Kräfte in Kurhessen unter Minister Hassenpflug im Frühjahr 1850, mußte Friedrich Murhard 1852 zur Sache der Majestätsbeleidigung noch einmal vor einer Untersuchungskommission Rede und Antwort stehen.<sup>108</sup> Am 29. November 1853, also vor 150 Jahren, starb er in Kassel im hohen Alter von fast 75 Jahren.

### Friedrich Murhards Vermächtnis

Wie Hofrat Dr. Friedrich Murhard am 7. Dezember 1848 seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, wissen wir nicht. Wenigstens für sich wird er auch an diesem Tage über die Erfolge und Niederlagen insbesondere in den letzten fünf Jahren seines Lebens nachgedacht haben. Es wird ihm eine Befriedigung gewesen sein, daß infolge der Märzunruhen in Kurhessen Kurfürst Friedrich Wilhelm I. mit der Berufung von Murhards Parteifreund Bernhard Eberhard zum Gesamtstaatsminister und Innenminister, bis dahin liberaler Oberbürgermeister von Hanau und langjähriger Abgeordneter im Ständeparlament, eine liberale Regierung eingesetzt hatte, die in den vergangenen Monaten bereits zeigen konnte, daß auch eine liberal-demokratische Regierung in einer Monarchie eine hand-

105 Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen. Jahr 1847 Nr. IV (April) S. 19.

106 Der Akte liegt bei ein Sonderdruck des Aufsatzes „Staatsrecht. Die wichtige Frage über die rückwirkende Kraft eines Beschlusses des deutschen Bundestages v. 14. Junius 1832, die Auslegung des § 7 des Bundespreßgesetzes vom 20. September 1819 betreffend“, in: Allgemeiner Anzeiger und Nationalzeitung der Deutschen. Nr. 147, Donnerstag, den 3. Junius 1847, Sp. 1873-1881.

107 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1 S. 163.

108 WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 80; FUCHS: Theorie (wie Anm. 12), S. 39.

lungsfähige, dazu erfolgreiche Regierung sein konnte. Sein Ideal, im Miteinander und Gegeneinander ohne Gewaltanwendung wichtige Reformansätze wie „Demokratisierung der Gesellschaft und Parlamentarisierung der Verfassung“ durchzuführen, wurde im Rahmen der Kurhessischen Verfassung von 1831 endlich begonnen.<sup>109</sup>

Die Niederschlagung des erstinstanzlichen Gerichtsurteils von 1845 durch das Obergericht zu Kassel am 22. April 1848 auf der Basis der vom Kurfürsten erlassenen Amnestie in politischen Angelegenheiten wird Murhard weniger erfreut haben. Er wollte ganz sicher einen Freispruch, zumal er gerade mit Mühe erreicht hatte, dass sein Prozeß als ein politisches Verfahren anerkannt wurde. Friedrich Murhard, intelligent, sprachbegabt und kunstliebend, hatte sich zum anerkannten liberalen Staatswissenschaftler fortgebildet. Er war kein Mann der Tat und der Rede, sondern der Feder.<sup>110</sup> Seine finanzielle Unabhängigkeit erlaubte es ihm, wie ein guter Journalist nach einschlägigen Recherchen scharfe Kritik an den Geschehnissen seiner Zeit auszusprechen. So hat er sich, bereits als „Korrespondent von Frankfurt“, immer wieder Feinde gemacht. Bereits um 1823 hatte der österreichische Bundestagsgesandte erklärt: „Der Bundestag werde sich schon diesen unberufenen Kontrolleur vom Halse zu schaffen wissen“.<sup>111</sup> Die kurhessische Staatsregierung von 1843/45 wollte sich Friedrich Murhard durch harte strafrechtliche Bedrängnis wenigstens als Kritiker vom Halse halten, überzog dabei aber sicher in Wortwahl und Tat. Doch auch Murhard war mit seiner Ausdrucksweise im beanstandeten Zitat aus dem „Staatsgerichtshof“ sicher nicht der ganz unschuldige, die Regierung liebende Staatsbürger, er wollte vermutlich die kurhessische Gerichtssituation anprangern. Nach eigener Aussage war er in der Begegnung, auf der Straße, im Lesemuseum oder im Gasthof „König von Preußen“, ruhig, verbindlich, ein friedlicher Bürger von Kassel. Doch beim Schreiben, da auch eher Theoretiker, war er eben nicht so ausgleichend, verbindlich und friedlich. Als politisch liberaler Publizist ging er unter Beachtung der bestehenden Gesetze im geschriebenen Wort bis an die Grenze des gerade noch strafrechtlich Zulässigen.

Das Gerichtsverfahren von 1843 bis 1848 lehrt, daß dieser sich zu verteidigen wußte. Für ihn war es nicht ungewohnt, angeklagt zu werden. Nach den Zeugen Büff und von Roques hatte er damit rechnen müssen. Was er jedoch nicht erwartet hatte, war die sofortige Inhaftierung. Diesem Tatbestand verdanken wir einige andere Erkenntnisse über ihn und die großartige Stiftung der Brüder Carl und Friedrich Murhard von 1845 an die Stadt Kassel. Am 24. Januar 1844 erklärte er: „Er sey gemeinnützig. Habe der Stadt Kassel zur Anlegung einer Stadtbibliothek 100.000 Rthlr. vermacht und gehofft, daß er diese noch in das Leben bei seinen Lebzeiten rufen könne“.<sup>112</sup> Und Stadtsekretär Carl Wilhelm Wippermann sagte im Verhör am 2. Februar 1844 aus: „Bemerken will ich noch, daß ich mit dem Murhardt vor mehreren Jahren, als er zu Gunsten der Stadt Kassel eine letztwillige Verfügung treffen wollte, mehr mit ihm

---

109 Knapp, aber für diesen Artikel umfassend informiert darüber Ulrich VON NATHUSIUS: Die Revolution in Kurhessen 1848/49, in: MHG Nr. 34 (Juli) 1998 S. 22-28, Zitat speziell S. 26.

110 GRIEWANK: Brüder Murhard (wie Anm. 10), S. 233.

111 FUCHS: Theorie (wie Anm. 12), S. 28. FUCHS verweist auf WEIDEMANN: Murhard (wie Anm. 4), S. 21, wo ich das Zitat jedoch nicht gefunden habe.

112 StA MR, Best. 267 Nr. 188, [Gerichtsakten] Bd. 1, S. 18.

zusammen gekommen bin; das war hauptsächlich der Grund zu unserer Bekanntheit“.<sup>113</sup>

Friedrich Murhard zeigte sich damit als der eigentliche Initiator der Stiftungsidee. Seine Urheberschaft zeigt sich auch im jeweiligen Lesesaal der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel. Dort hängt ein Bild von Justus Wilhelm Carl Glinzer, betitelt „Hofrat Dr. Friedrich Murhard“. Er sitzt am Schreibtisch und hält die Stiftungsurkunde in der Hand (Abb. 3). Das Bild entstand also 1845 oder später. Ein vergleichbares Bild von Carl Murhard findet sich allerdings nicht. Hier zeigt sich auch ein Charakterzug, nämlich der der Eitelkeit und des Strebens nach Ruhm.

Rechtlich begründet wurde die Stiftung mit dem gemeinsamen Testament der Brüder Carl und Friedrich Murhard vom 3. Juni 1845, wenige Tage vor der Verurteilung Friedrichs am 16. Juni 1845 in erster Instanz. 1838 wurde Wippermann Stadtsekretär der Stadt Kassel. Die Idee zu der Stiftung entstand also bereits um 1838/40. Friedrich Murhard, ein typischer Vertreter des deutschen vermögenden Bürgertums, hatte bereits 1841 in seinem Artikel „Nordamerikanische Verfassung“ im 11. Band des Staatslexikons das amerikanische Beispiel hervorgehoben, nämlich eigenes Vermögen in Form von öffentlichen Stiftungen der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen. Andererseits wollte er breiten Bevölkerungskreisen ermöglichen, sich durch Vermittlung von Wissen an der „Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft und eines liberalen Staates“ zu beteiligen.<sup>114</sup> Um den Bürger Kurhessens durch entsprechende Studien dazu vorzubereiten, brauchte es einer staatswissenschaftlichen Spezialbibliothek außerhalb der Einflusssphäre des kurhessischen Staates. Nach der kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 hatten nur die kurhessischen Städte das Recht auf eine gewisse Eigenständigkeit in ihrem Handeln. So hatte es einen tieferen Sinn, wenn Carl und Friedrich Murhard ihr gesamtes Vermögen nach so viel erlittener Schmach zum Zeitpunkt der abermaligen Verurteilung Friedrichs 1845 ihrer Vaterstadt Kassel, in der ihre liberalen Freunde weitgehend das Sagen hatten, zur Errichtung einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek vermachten.

Seine Absicht, die wissenschaftliche Bibliothek noch zu seinen Lebzeiten in Kassel zu gründen, konnte Friedrich Murhard nicht mehr verwirklichen. Fast wäre mit Zustimmung der städtischen Behörden ein erstes Bibliotheksgebäude im Innenstadtbereich am Königsplatz „an die Stellen der jetzigen Hallen“ errichtet worden.<sup>115</sup> Um eine spätere Bibliothekserweiterung zu ermöglichen, wurde diese Absicht dann doch nicht realisiert. Als zukünftiges Bibliotheksgelände wurden die erworbenen Flächen um das Murhardsche Gartenhaus an der Wilhelmshöher Allee vorgesehen.

Rund 10 Prozent seines Vermögens war von 1844 bis 1848 als Kautions festgelegt worden. Nach finanziellen Gesichtspunkten konnte er zunächst wohl auch nur die ihm wichtig erscheinenden Werke nach und nach erwerben. Beim Tode seines Bruders Carl 1863 trat die Stiftung in Kraft. Zuerst wurden die aus den Murhardschen Wohnungen überlieferten etwa 880 Werke mit 1.622 Bänden unter Verantwortung des ersten Bi-

113 Ebd., S. 92.

114 FUCHS: Theorie (wie Anm. 12), S. 39 und 119.

115 Artikel II des Codicill vom 4. September 1852 zum Testament der Brüder Murhard vom 3. Juni 1845, in: 125 Jahre Murhardsche Stiftung der Stadt Kassel und ihrer Bibliothek 1863-1988, Kassel 1988, S. 142.

bibliotheksleiters der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel Karl Bernhards inventarisiert und katalogisiert.<sup>116</sup> Die vor 1852 für ihre Bibliothek bereits angeschafften Werke gaben die Stifter auf Antrag von Realschulrektor Dr. Gräfe in die Bibliothek der Realschule der Stadt Kassel, damit diese Werke in Gebrauch genommen werden könnten. Sie befanden sich vorher in der Murhardschen Wohnung, dann wegen Platzmangels in Kisten verpackt zeitweilig im Rathaus auf der Oberneustadt, dann im städtischen Spritzenhaus. Solche Bücher wurden auf der Titelblattrückseite mit dem Familienwappen und dem Namen der Stifter gekennzeichnet.<sup>117</sup> Diese Werke scheinen in der Mehrzahl nicht in die Murhardsche Bibliothek gekommen zu sein.

Die ab 1863 nach und nach größer gewordene Bibliothek ist heute durch ihr von 1901 bis 1905 errichtetes Bibliotheksgebäude am Brüder-Grimm-Platz den wissenschaftlich Tätigen als Bereichsbibliothek der Universitätsbibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel bekannt. Im zweiten Weltkrieg verbrannten 1943 durch Teilvernichtung des Bibliotheksgebäudes u. a. gerade die mit Schwerpunkt gesammelten staatswissenschaftlichen Buchbestände; von den am 31. März 1943 inventarisierten 243.875 bibliographischen Einheiten verbrannten rund 60 Prozent. Das Sondervermögen der Stadt „Murhardsche Stiftung der Stadt Kassel“ wurde 1952 mit anderen „Restvermögen“ von etwa 10.000 DM zu einem undurchsichtigen Größeren zusammengelegt. 1963 wurde immerhin daraus ein Murhardscher Wissenschaftspreis gemäß dem Murhardschen Testament ausgelobt und in einer Ausstellung im Murhardschen Bibliotheksgebäude ausführlicher der Stifter und ihrer Werke wie ihrer Stiftung und Bibliothek gedacht. Die Bibliothek befindet sich aus finanziellen Erwägungen heute in der Trägerschaft des Landes Hessen.<sup>118</sup>

Für den Bibliotheksbenutzer heißt im Gedenken an die Stifter Carl und Friedrich Murhard dieses Bibliothekskonstrukt schlicht „Murhard“, eine Benennung, die sich zumindest Friedrich Murhard unabhängig von der fachlichen Entwicklung seiner Bibliothek zu seiner Erinnerung sicher so gewünscht hätte. Die Stiftung selbst wäre rechtlich zu verselbständigen. Gemäß dem Aufruf in Paragraph 28 des Murhardschen Testamentes würde er sich dann darüber hinaus aus Anlaß seines 225. Geburtstages und 150. Todestages sicher über Zustiftungen zur „Murhardschen Stiftung der Stadt Kassel“ freuen, um die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel wieder auf eigene finanzielle Füße zu stellen.

---

116 KAHLFUB: Murhardsche Stiftung (wie Anm. 15), S. 21-22.

117 Artikel VI des Codicill vom 4. September 1852 zum Testament der Brüder Murhard vom 3. Juni 1845, in: 125 Jahre Murhardsche Stiftung (wie Anm. 115), S. 146.

118 Ausführlich hierzu vgl. KAHLFUB: Murhardsche Stiftung (wie Anm. 15).